

S a t z u n g
über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven
(Abfallbewirtschaftungssatzung)
vom 18. Juni 2025

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 3) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Cuxhaven vom 18. Juni 2025 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung) erlassen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - (ehemalige) Hausmülldeponie Heeßel III, An der B 495, Hemmoor-Heeßel,
 - (ehemalige) Boden und Bauschuttdeponie Langen-Neuenwalde, zwischen Neuenwalde und Debstedt an der L 118,
 - Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel,
 - Kompostplatz bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,
 - Annahmestelle für gefährliche Abfälle bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel,

- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt,
- Annahmestelle für gefährliche feste Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau
- Kompostplatz Leeschfeldstraße, 27619 Schiffdorf - Sellstedt,
- Kompostplatz Wachholz/Deelbrügge, 27616 Beverstedt,
- Grünabfallannahmestellen in den Gemeinden,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Sammelcontainer an derzeit 8 Standorten (nur Sammelgruppen 2 und 5),

sowie allen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, die mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in Zusammenhang stehen.

Außerdem gehören zur öffentlichen Einrichtung die Bereiche, in denen sich der Landkreis im Rahmen der Abfallbewirtschaftung (Altmetalle, Altpapier, Sperrmüllsortierung, gefährliche Abfälle, Grünabfall und weitere Abfallarten) der Einrichtungen Dritter bedient. Hierzu gehören insbesondere

- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG), Containerplatz, Zur Hexenbrücke 16, 27504 Bremerhaven
- Deponie Grauer Wall, Wurster Straße 222, 27580 Bremerhaven, der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG).

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

(1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 - 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 6 dieser Satzung ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

(2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden. Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushalten entsprechend § 16 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 17 anfallen.

4) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der zurzeit geltenden Fassung, ausgeschlossen. Die Entsorgung von Altpapier und Altglas nach den §§ 10 und 11 bleibt davon unberührt.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 6 (Positivkataloge) aufgeführten Abfälle, mit Ausnahme von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten und Altpapier, ausgeschlossen. §§ 9 und 21 Absatz 1 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer/die Besitzerin zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle, wie Hausmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, Sperrmüll, Bioabfälle, Grün- und Gehölzabfälle, Garten- und Parkabfälle,

Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme.

(2) Hausmüll aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen einer privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Auch Abfälle, die insbesondere in Wochenendwohnungen, Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Sportboothäfen anfallen, gelten als Abfälle aus privaten Haushaltungen, sofern sie durch die private Lebensführung der Urlauber, Camper oder Segler entstehen und nicht aus dem Betrieb z. B. der Ferienanlage, des Campingplatzes oder Sportboothafens etc. (z. B. Büro, Imbiss, Toilettenanlage) herrühren.

(3) Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, z. B. aus Gewerbebetrieben, aber auch aus Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Industrie, landwirtschaftlichen Betrieben und aus der Tätigkeit von freiberuflich Tätigen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

(4) Eine Nutzungseinheit ist jede selbständige Einheit auf einem Grundstück, wie z. B. ein Einfamilienhaus, eine Wohnung, eine Einliegerwohnung, ein Wochenendhaus, ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung, ein Dauerstellplatz für Wohnwagen, ein mit dem Land verbundenes Wohnschiff, ein landwirtschaftlicher Betrieb, ein Gewerbebetrieb oder auch der Ort der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Hat ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, so gilt jede Betriebsstätte als eine Nutzungseinheit. Ausreichend für die Einordnung als Nutzungseinheit ist die Möglichkeit des Anfalls von Abfällen nach den tatsächlichen Nutzungen.

(5) Gewerbliche oder sonstige (nicht privat genutzte) Nutzungseinheiten sind eigene, verpachtete oder vermietete gewerblich oder sonstige (nicht privat) genutzte Betriebs- und Geschäftsräume, wie:

- Wohnheim/Altenheim/Pflegeheim/Krankenhaus,
- Land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe,
- Gewerbebetriebe,
- Ort der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit,
- Öffentliche Einrichtungen und Vereine.

Unter die o. g. Kategorien fallen insbesondere Beherbergungsbetriebe, Arztpraxen, Versicherungs-,

Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberatungs- und Architekturbüros, Apotheken, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, Sparkassen, Handwerksbetriebe, landwirtschaftliche Betriebe, Tankstellen, Hotels, Gaststätten, Schulen, Kindergärten, öffentliche Verwaltungen und kulturelle Einrichtungen.

(6) Private Nutzungseinheiten sind der privaten Lebensführung dienende, eigene, verpachtete oder vermietete Einheiten wie ein Einfamilienhaus, eine Wohnung, eine Einliegerwohnung, ein Wochenend- oder ein Ferienhaus, eine Wochenend- oder Ferienwohnung, ein Dauerstellplatz für Wohnwagen oder ein mit dem Land verbundenes Wohnschiff.

(7) Das Leerungsvolumen gem. § 19 a, Abs. 1 ist die Anzahl der Leerungen oder der Abrufe eines Behälters pro Kalenderjahr, multipliziert mit dem Behältervolumen. Soweit Behälter mit festem Abfuhrhythmus verwendet werden, ergibt sich das Leerungsvolumen aus dem Volumen des Behälters, multipliziert mit der Anzahl der Leerungen gemäß dem gewählten Abfuhrhythmus.

(8) Haushalt im Sinne dieser Satzung ist jede von einer oder mehreren Personen bewohnte Unterkunft, in der insbesondere durch eine Koch- und Schlafgelegenheit die Möglichkeit einer eigenen Haushaltsführung gegeben ist.

Von einer eigenen Haushaltsführung ist im Zweifel nicht auszugehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass mit auf demselben Grundstück lebenden nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird.

(9) Personen im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner/ Einwohnerinnen.

§ 4

Festsetzung und Vollstreckung, Beauftragung Dritter, Mitwirkung der Gemeinden

(1) Festsetzung und Einzug der nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung zu erhebenden Benutzungsgebühren erfolgen durch den Landkreis. Die Kasse des Landkreises Cuxhaven ist Vollstreckungsbehörde für die vom Landkreis und von den in Absatz 2 beauftragten Unternehmen festgesetzten Gebühren.

(2) Im Namen und im Auftrag des Landkreises Cuxhaven setzen die Karl Meyer Entsorgungsservice GmbH, 21737 Wischhafen (für das Gebiet der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und

Land Hadeln) und die Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt (für das Gebiet der Stadt Geestland und der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste) die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises Cuxhaven fest und ziehen diese ein.

(3) Die Stadt Geestland, die Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt, Schiffdorf und Wurster Nordseeküste sowie die Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gem. § 6 Abs. 1 NAbfG. Einzelheiten können in einer besonderen Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer/Eigentümerinnen bebauter, bewohnter, gewerblich, freiberuflich oder sonstig genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/Nießbraucherinnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen, insbesondere Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 7 bis 21 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3) Der Anschluss wird durch die Bereitstellung eines zugelassenen Abfallbehälters vollzogen.

(4) Auf schriftliche Anzeige ist der/die Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. In Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten ist Grundstück im Sinne dieser Satzung das/ die einzelne Wochenendhausgrundstück/ -parzelle bzw. das/ die einzelne Ferienhausgrundstück/ -parzelle. Dauerstellplätze für Wohnwagen auf Campingplätzen sowie mit dem Land verbundene Wohnschiffe sind Wochenendhausgrundstücken/ -parzellen bzw. Ferienhausgrundstücken/ -parzellen gleichgestellt.
- (7) Sämtliche Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in das Abzufahrzeug verladen sind. Es ist verboten, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen, außer die Erlaubnis des Besitzers liegt vor und es wird nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 5 a

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei gemischt genutzten Grundstücken

- (1) Für gewerbliche oder sonstige Nutzungseinheiten auf gemischt genutzten Grundstücken im Sinne des § 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV), die auch zur privaten Haushaltsführung genutzt werden, entfällt der Anschlusszwang, wenn dem Anschlusspflichtigen aufgrund der geringen Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle eine Entsorgung gem. den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Abfälle sind dann gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Wege zu entsorgen.
- (2) Voraussetzung für das Entfallen des Anschlusszwanges ist, dass der Anschlusspflichtige das Grundstück neben der Ausübung der gewerblichen oder sonstigen Tätigkeit gleichzeitig auch zur privaten Haushaltsführung nutzt. Zudem ist ein ausreichend großer Restabfallbehälter vorzuhalten,

dessen Volumen bei Bedarf anzupassen ist. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges vorliegen, bleibt dem Landkreis Cuxhaven oder seinen Beauftragten im Einzelfall vorbehalten.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen des Anschlusszwanges kann insbesondere in folgenden Fällen regelmäßig ausgegangen werden:

- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und keinen oder nur geringfügigen Publikumsverkehr haben,
- bei Gewerbebetrieben und sonstigen Unternehmen, die ohne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und außerhalb von Geschäftsräumen für die Kunden tätig werden und so wenig Geschäftsmüll erzeugen, dass die private Mülltonne ausreicht (z. B. Mobiler Friseur, Mobile Fußpflege, Mobiles Nagelstudio, Hausmeistertätigkeiten),
- bei Reisegewerbe, Promotionstätigkeit, Discjockey,
- bei nur unerheblicher Produktion, z.B. nebenerwerbliche Landwirtschaft.

§ 5 b

Befreiung vom Benutzungszwang der Bioabfallbehälter

Auf schriftlichen Antrag ist der/die Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin vom Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Bioabfälle auf den von ihm/ihr im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken vollständig und ordnungsgemäß kompostiert und verwertet werden (Eigenkompostierung). Für den Antrag und den Nachweis sind die vom Landkreis Cuxhaven vorgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 6

Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer/Abfallbesitzerinnen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 7**Abfalltrennung**

(1) Der Landkreis führt eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 21 durch:

1. Bioabfälle (§ 8),
2. Grünabfälle (§ 9)
3. Altpapier (§ 10),
4. Alttextilien (§ 10a)
5. Altglas (§11),
6. Bauabfälle (§ 12),
7. Sperrmüll (§ 13),
8. Altreifen (§ 14),
9. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien (§ 15),
10. Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 16),
11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) (§ 17),
12. sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) (§ 18),
13. gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (§ 22).

(2) Jeder Abfallbesitzer/jede Abfallbesitzerin hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 8 bis 22 zu überlassen.

§ 8**Bioabfälle**

(1) Bioabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 sind die biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle gem. § 9. Nicht dazu gehören rohes Fleisch von Tieren (einschließlich Fischen) und unbehandelte Knochen und Fischgräten sowie Exkrememente von Menschen und Tieren (auch nicht in Form benutzter Einwegwindeln oder mit Einstreu). Diese Abfälle sind über den Restabfallbehälter gem. § 19 bereitzustellen.

(2) Bioabfälle, deren sich der Besitzer oder die Besitzerin entledigen will, sind in den nach § 19 dieser Satzung dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen und dürfen nicht mit anderen

Abfällen außer den Grünabfällen nach § 9 vermischt werden. Speiseabfälle dürfen grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden.

(3) Fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter, die z. B. wiederholt mit Kunststoffprodukten, Glas, Metallen, Windeln (auch soweit diese als „kompostierbar“ bezeichnet sind) oder Tierkadavern befüllt sind, werden nicht entleert. Eine fehlerhafte Befüllung liegt auch vor, wenn Beutel aus biologisch abbaubaren Stoffen verwendet werden, die Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubaren Kunststoff enthalten. Dies gilt auch für Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach DIN 14995 oder DIN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden). Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung ist der Landkreis Cuxhaven berechtigt, bereitgestellte Bioabfallbehälter einzuziehen. Die Kosten der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung werden dem Anschlusspflichtigen/ der Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Um sicherzustellen, dass die Bioabfallbehälter satzungsgemäß befüllt sind, behält sich der Landkreis Cuxhaven vor, mit technischen Hilfsmitteln bzw. durch Stichprobenahme/Kontrollen die Befüllung der Behälter zu überprüfen. Die Informationen dieser Überprüfung können für mögliche weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.

(4) Der Landkreis kann in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke oder geschlossene Abfuhrbereiche (z.B. Mehrfamilienwohnhäuser, Wochenendgrundstücke, Campingplätze) von der getrennten Erfassung des Bioabfalls ausschließen, wenn dies aus abfalltechnischen Gründen geboten ist. In diesen Fällen sind die Bioabfälle selbst zu kompostieren oder dem Restabfallbehälter zuzuführen. Soweit es geboten ist, kann der Landkreis in diesen Fällen eine angemessene Erhöhung des vorzuhaltenden Behältervolumens für die Restabfallentsorgung anordnen.

(5) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt im festen Rhythmus alle 2 Wochen. Für die Bereitstellung der Behälter und die Durchführung der Abfuhr gilt ansonsten § 18 entsprechend.

§ 9 Grünabfälle

(1) Für Grünabfälle (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Pflanzenreste und ähnliche Materialien) aus privaten Haushaltungen bietet sich die Kompostierung (Eigenkompostierung) oder anderweitige Verwertung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, an, soweit dies in schadloser, ordnungsgemäßer und zumutbarer Weise möglich ist. Ansonsten können sie dem Landkreis überlassen werden.

(2) Grünabfälle gem. Absatz 1 in Mengen bis 1 m³ können auch an den bekannt gegebenen Sammelstellen angeliefert werden. Größere Mengen können auf den Kompostplätzen Hemmoor-Heeßel, Schiffdorf und Beverstedt sowie auf der Deponie Grauer Wall, Bremerhaven, angeliefert werden. § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 bleiben unberührt. Daneben können gebührenpflichtige Straßensammlungen durchgeführt werden.

§ 10

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (blaue Tonne) zu überlassen.

(3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altpapiermengen § 22.

§ 10a

Alttextilien

(1) Alttextilien im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind Abfälle insb. aus Textilien und Leder. Dazu zählen insb. Oberbekleidung, Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, Accessoires, Bettwaren und sonstige Heimtextilien sowie Stoff- und Plüschtiere.

(2) Alttextilien können an den dafür vorgesehenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer entsorgt werden.

(3) Alttextilien, die nicht für eine Verwertung geeignet sind, insb. weil sie stark beschädigt, zerschnitten, nass oder stark verschmutzt sind sowie Stoff- und Nähreste sind nicht über die Alttextiliensammlung zu entsorgen. Ebenfalls nicht über die Alttextiliensammlung zu entsorgen sind insb. Polstermöbelstoffe, Matratzen und Schaumstoffe, Matratzenbezüge, Teppiche und Auslegeware, technische Textilien (z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterial, Zelte, Planen) sowie Bekleidung, Schuhe und Stoff- und Plüschtiere mit fest eingebauten elektrischen Funktionen.

§ 11

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), nicht aber Fenster- oder Spiegelglas.
- (2) Altglas kann an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- (3) Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder landwirtschaftlich genutzt werden, gilt für die mehr als haushaltsüblich anfallenden Altglasmengen § 22.

§ 12

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfasern (KMF), Boden und Steine sowie vermischte Bau- und Abbruchabfälle.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle sowie Kunststoffe, Metalle und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Darüber hinaus sind Baustoffe auf Gipsbasis, Baustoffe auf Asbestbasis, Dämmstoffe auf Basis künstlicher Mineralfaser (KMF) und Bauabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (z. B. Schornsteinziegel) voneinander und von anderen Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten. Dies gilt auch für Bau- und Abbruchabfälle, die nicht aufgrund ihrer Natur frei von asbesthaltigen Materialien sind oder bei denen die Asbestfreiheit nicht durch geeignete Nachweise belegt ist.
- (3) Überlassungspflichtige Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.
- (4) Die Bestimmungen zur Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sowie mineralischen Abfällen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

und der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) bleiben unberührt.

§ 13

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Das sind insbesondere Matratzen, Möbel, Fahrräder, Fahrradteile, Kinderwagen, Öfen, Herde gemäß Anlage 6 und ähnliche Haushaltsgegenstände. Elektro- und Elektronikaltgeräte können zum Sperrmüll mit angemeldet werden. Sie werden vom Sperrmüll getrennt eingesammelt. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 16.

(2) Sperrmüll wird auf schriftliche Anforderung (auf dem Postweg oder elektronisch) mit den vom Landkreis vorgegebenen Formularen abgefahren. Die Anforderung ist an die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu richten. Der Zeitpunkt der Einsammlung und Beförderung wird den anfordernden Anschluss- und Benutzungspflichtigen mindestens drei Kalendertage vorher bekannt gegeben. Ist die Abfuhr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung kostenpflichtig, erfolgt die Vergabe des Abfuhrtermins nach Zahlungseingang der Entsorgungsgebühr.

(3) Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem angekündigten Abfuhrtermin, spätestens aber bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat gut sichtbar und ebenerdig an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Platz an der Grundstücksgrenze oder in der unmittelbaren Nähe zu erfolgen. Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen und so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

(4) Abfälle, die kein Sperrmüll sind, und Abfallmengen, die die Mengengrenzungen für den Fall einer gebührenfreien Abfuhr überschreiten, sowie Abfallmengen, die im Fall einer gebührenpflichtigen Abfuhr die von der gezahlten Gebühr abgedeckten Mengen überschreiten, werden nicht abgefahren. Nach der Abfuhr sind Abfallreste sowie nicht abgefuhrte Abfälle unverzüglich von den Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzern von der Straße und dem Gehweg zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Sperrmüll kann von den Entsorgungspflichtigen auch selbst an den dafür zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen - Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und Müllheizkraftwerk Bremerhaven der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven - angeliefert werden. Für Einzelstücke, die die in Absatz 3 genannten Maße überschreiten, besteht die Pflicht zur Selbstanlieferung nach § 21.

§ 14

Altreifen

Altreifen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 sind PKW- und Krad-Reifen aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen. Altreifen können nur in haushaltsüblichen Mengen, max. fünf Reifen pro Anlieferung, bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, möglichst getrennt nach Reifen und Felgen, kostenpflichtig angeliefert werden.

§ 15

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind die im Anhang I des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) aufgeführten Geräte (Anlage 7). Die Altgeräte aus privaten Haushalten, von Endnutzern und Vertreibern sind dem Landkreis zu überlassen, soweit sie nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben werden. Sie können an den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Annahmestellen für Elektro- und Elektronikschrott angeliefert werden (Bringsystem). Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 13 abgefahren (Holsystem); die Gewichtsbeschränkung gilt für diese Geräte nicht. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen.

(2) Nachtspeicheröfen und Photovoltaikanlagen werden nicht mit dem Sperrmüll abgefahren. Nachtspeicheröfen sind staubdicht zu verpacken. Sie müssen bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel angeliefert werden. Photovoltaikanlagen können bei der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und bei der Firma Harje GmbH, Bördestraße 12, 27607 Geestland, angeliefert werden.

(3) Geräte-Altbatterien sind, soweit sie nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät fest umschlossen sind, zu entnehmen. Sie können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen und/ oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug der mobilen Schadstoffsammlung durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten überlassen werden.

§ 16

Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Gefährliche Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug der mobilen Schadstoffsammlung durch Übergabe an die vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Gefährliche Abfälle können daneben auch an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) abgegeben werden.
- (3) Altholz der Altholzkategorie A IV gemäß § 2 Ziffer 4 d der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) kann nur beim Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven und bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau angeliefert werden.

§ 17

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - an der Annahmestelle bei der Abfallverwertungsstation

in Hemmoor-Heeßel sowie - zu den vom Betreiber festgelegten Zeiten und Bedingungen - am Containerplatz beim Müllkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven oder an der Annahmestelle bei der Fa. Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau (hier nur feste gefährliche Abfälle) durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 18

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 8 bis 17 fallen oder nach § 2 Abs. 3, 4 oder 6 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfall und Bioabfall ist in den nach § 19 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Feste Restabfallbehälter bis 1,1 m³ Füllvolumen und Bioabfallbehälter gem. § 19 Abs. 1 müssen mit einem funktionsfähigen elektronischen Chip sowie einem Adressaufkleber mit Bar- oder QR-Code zur Identifizierung versehen sein. Behälter ohne diese Ausstattung werden nicht entleert; die Pflicht zur Gebührenerichtung bleibt dabei unberührt. Für Altpapierbehälter kann eine entsprechende Anordnung durch den Landkreis getroffen werden, sofern die Sammlung im Auftrag des Landkreises erfolgt. Der Landkreis kann zudem die Verwendung von Plaketten oder ähnlichen Mitteln zur leichteren äußerlichen Identifizierung der Behälter bzw. des Abfuhrhythmus zulassen oder anordnen.

(3) Restabfall in Restabfallbehältern gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1a und 1b kann von den Anschlusspflichtigen alle zwei Wochen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Anschlusspflichtigen können unter Beachtung des Mindestleerungsvolumens (§ 19a Abs. 1) und unter Berücksichtigung der anfallenden Abfallmenge frei wählen, wann und wie häufig die Behälter zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die für die Abfuhr möglichen Tage werden im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche Sonderregelungen festlegen; in diesem Falle gilt § 26 entsprechend.

Abfallgroßbehälter mit 1,1m³ Füllvolumen werden gemäß einem vom Anschlusspflichtigen zu wählenden festen Rhythmus wöchentlich, alle zwei oder alle vier Wochen abgefahren. Auch eine Abfuhr auf Abruf ist möglich.

Abfallgroßbehälter über 1,1m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1d werden auf Abruf abgefahren.

(4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 am Abfuhrtag spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger/Fußgängerinnen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(4a) Soweit es für das reibungslose und zeitsparende Laden und Abtransportieren und aufgrund der technischen Ausstattung der Sammelfahrzeuge erforderlich ist (z. B. bei Verwendung von Sammelfahrzeugen mit Seitenladetechnik), kann der Landkreis oder der von ihm Beauftragte weitere Bestimmungen zum Aufstellplatz oder zur Art und Weise der Aufstellung der Abfallbehälter treffen. Insb. können auch Bestimmungen darüber getroffen werden, dass die Behälter an einer bestimmten Straßenseite oder in einer bestimmten Entfernung vom Straßenrand bereitzustellen sind. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Die Regelungen des Absatzes 4 bleiben unberührt.

(5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Feste Abfallbehälter mit einem Füllvolumen bis zu 1,1 m³ dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit einem Füllvolumen bis 240 l darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke, die von dem mit der Abfallsammlung beauftragten Personal zum Zweck der Entsorgung an das Sammelfahrzeug getragen werden müssen, dürfen ein Gesamtgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie müssen so fest verschlossen sein, dass sie am Verschluss aufgenommen werden können. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von 1,1 m³ dürfen das vom Hersteller festgelegte Höchstgewicht nicht überschreiten. Die Entsorgungspflicht des Landkreises entfällt, wenn der Abfuhrbehälter oder die Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

(6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Eine Entleerung des Abfallbehälters erfolgt nicht, soweit dieser von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle enthält.

(6a) Können Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert werden, insb. weil die darin befindlichen Abfälle angefroren sind, sich verklebt oder verkeilt haben oder andere, nicht vom Landkreis oder seinen Beauftragten zu vertretende Gründe eine vollständige Leerung verhindern, besteht kein Anspruch auf erneute Leerung oder Erstattung.

(7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige/die Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung bzw. Erstattung.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 8 bis 17 nichts anderes ergibt.

§ 19

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Restabfall:

- a) Restabfallbehälter (grau) mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllvolumen
- b) Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 20 l und 60 l Füllvolumen
- c) Abfallgroßbehälter mit 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen
- d) Abfallpressbehälter mit 10 bis 33 m³ Füllvolumen

2. für Bioabfall:

Bioabfallbehälter (braun / grau mit braunem Deckel) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen

3. für Altpapier:

Altpapierbehälter (blau / grau mit blauem Deckel) mit 240 l Füllvolumen.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 a), 2 und 3 genannten Abfallbehälter sowie Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen.

(2) Der Landkreis stellt dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter mit Ausnahme der Abfallgroßbehälter mit

mehr als 1,1 bis 40 m³ Füllvolumen und der Abfallpressbehälter zur Verfügung.

Die Ausgabe der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter nach Absatz 1 Nrn. 1 a), 1 b) und 2 erfolgt durch die beauftragten Unternehmen über den Landkreis Cuxhaven. Gleiches gilt für Abfallgroßbehälter mit 1,1 m³ Füllvolumen, sofern sich der Anschlusspflichtige nicht für die Nutzung selbst beschaffter Behälter entscheidet.

Die zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter sind von dem/der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er/sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei übermäßiger Verschmutzung zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der/die Anschlusspflichtige, falls er/sie nicht nachweist, dass ihn/sie insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Für maximal zwei unmittelbar benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit nach § 19 a ausreichender Gesamtkapazität zur Verfügung gestellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Die Regelung gilt nur für Abfälle aus privaten Haushalten.

(4) In Gebieten, die wegen nicht ausreichender Erschließung von den üblichen Müllfahrzeugen nicht angefahren werden können, wird die Restmüllabfuhr mit einem Sacksystem durchgeführt. Eine entsprechende Festsetzung kann vom Landkreis vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten genutzt werden, sowie für sonstige als Nebenwohnsitz - also nicht ständig - genutzte Grundstücke. Desgleichen können in Einzelfällen, in denen nachweislich das Aufstellen von Restabfallbehältern nicht möglich ist und in denen das Wohngebäude mehr als 200 m von der nächsten ausreichend befestigten Straße entfernt liegt, Restabfallsäcke vorgeschrieben werden. Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen stellen in diesen Fällen je Kalenderjahr die erforderlichen Restabfallsäcke zur Verfügung.

(5) Die Regelung zur Sackabfuhr (Abs. 4) gilt nicht für Bioabfälle, die ausschließlich in festen Abfallbehältern bereitgestellt werden müssen.

(6) Für vorübergehend verstärkten Abfallanfall dürfen neben den Restabfallbehältern nur amtlich zugelassene Abfallsäcke mit 60 l Füllvolumen verwendet werden, die bei den Vertriebsstellen (in der Regel die örtlichen Einzelhandelsgeschäfte) käuflich zu erwerben sind. Bei den Anschlusspflichtigen noch vorhandene Säcke mit 20 l und 80 l Füllvolumen dürfen weiterverwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

§ 19 a**Auswahl der Abfallbehälter und Leerungsvolumen**

- (1) Der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter aus. Dabei gilt folgendes Mindestleerungsvolumen:
1. Für private Haushalte wird für den Restabfall ein Leerungsvolumen (§ 3 Abs. 7) von mindestens 240 Liter/Person/Jahr in Rechnung gestellt; dabei können nur Behälter in den zugelassenen Größen gewählt werden. Abfallsäcke können nur in den Ausnahmefällen des § 19 Abs. 4 für die reguläre Restmüllabfuhr genutzt werden.
 2. Für Grundstücke, die für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzt werden, wird ein Leerungsvolumen (§ 3 Abs. 7) von mindestens 1.040 Liter je Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
 - 2a. Bei gemischt für Wohnzwecke und für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Grundstücken wird für den für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Teil ein Leerungsvolumen (§ 3 Abs. 7) von mindestens 1.040 Liter je Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Für den für Wohnzwecke genutzten Teil gilt die Regelung unter Ziffer 1, Satz 1. Die Mitbenutzung der für private Zwecke genutzten Behälter durch den für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche genutzten Teil ist bei gemischter Nutzung des Grundstückes zulässig.
 - 2b. Auf Antrag kann in Einzelfällen für Grundstücke, die für Zwecke sonstiger Herkunftsbereiche oder die gemischt zu Wohnzwecken und Zwecken sonstiger Herkunftsbereiche genutzt werden, ein geringeres Leerungsvolumen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtkapazität ausreicht.
 3. Für Grundstücke, auf denen sich nachweislich Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Dauerstellplätze für Wohnwagen oder sonstige, nur an Wochenenden und in Urlaubszeiten oder als Nebenwohnsitz im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 3 genutzte Objekte befinden, wird für jede entsprechende Nutzungseinheit ein Leerungsvolumen (§ 3 Abs. 7) von mindestens 240 Liter je Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
 4. Bei Behältergemeinschaften gem. § 19 Abs. 3 gilt die Regelung gem. Ziffer 1 Satz 1 entsprechend.
 5. Bioabfallbehälter werden alle 2 Wochen geleert. Die Behältergröße ist unter Beachtung der verfügbaren zugelassenen Behälter (§ 19 Abs. 1 Nr. 2) frei wählbar. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Behältergröße ausreichend für den voraussichtlich anfallenden Bioabfall ist.

(2) Hält der / die Anschlusspflichtige ein für das gem. Abs. 1 mindestens in Rechnung zu stellende Leerungsvolumen zu geringes Behältervolumen vor, kann der Landkreis festlegen, welches Behältervolumen als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist, um die Einhaltung zu gewährleisten.

(3) Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass der / die Anschlusspflichtige ein – unter Ausschöpfung aller möglichen Leerungen – für die tatsächliche anfallende Abfallmenge zu geringes Behältervolumen vorhält, kann der Landkreis festlegen, welches Behältervolumen als erforderlich anzusehen und welche Behälterart zu verwenden ist. Anhaltspunkte liegen insb. vor, wenn Restabfall oder Bioabfall im vorgehaltenen Behälter verpresst wird, wenn das Grundstück von außergewöhnlich vielen Personen bewohnt wird, wiederholt Beistellsäcke für vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfall zusätzlich zur Abfuhr bereitgestellt werden oder wenn Abfälle wiederholt in nicht zugelassenen oder überfüllten Behältern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zudem kann der Landkreis in diesen Fällen ein höheres Mindestleerungsvolumen als in Absatz 1 vorgesehen, festlegen.

§ 20

Abfallgroßbehälter, Abfallpressbehälter

Abfallgroßbehälter mit mehr als 1,1 m³ Füllvolumen und Abfallpressbehälter stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. Sie sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten anzumieten, sofern keine Eigenbehälter genutzt werden. Bei Abfallgroßbehältern mit 1,1 m³ Füllvolumen besteht ein Wahlrecht zwischen vom Landkreis gestellten oder selbst angeschafften Behältern. Die Behälter sind von den beauftragten Entsorgungsfirmen abfahren zu lassen. Die Behälter müssen als Gleit- oder Absetzbehälter nach DIN-Norm Bauart zugelassen sein, so dass für die beauftragten Entsorgungsfirmen ein zügiges Verladen möglich ist. Der Landkreis und das von ihm beauftragte Unternehmen haften nicht für Schäden an vom Anschlusspflichtigen selbst beschafften oder angemieteten Behältern, wenn der Lade- und Leerungsvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

§ 21

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen nach § 2 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder

ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen kann durch eine Satzung geregelt werden.

(3) Die Selbstanlieferung im Pkw durch Besitzer/Besitzerinnen von Restabfall im Sinne von § 18 in Kleinmengen bis 0,5 m³ Kofferrauminhalt zur Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel und zur Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven ist zulässig. Daneben ist die Anlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 13 zulässig.

(4) Die an der Abfallverwertungsstation Hemmoor-Heeßel, dem Kompostplatz Hemmoor-Heeßel, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Harrje GmbH, Geestland, der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, Loxstedt, der Annahmestelle für feste gefährliche Abfälle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau sowie am Müllheizkraftwerk und der Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH in Bremerhaven zur Entsorgung bzw. Zwischenlagerung zugelassenen Abfallarten sind den Anlagen 2 a, 2 b, 3, 4, 5 und 6 (Positivkataloge) zu dieser Satzung zu entnehmen. Soweit die Annahmestelle bei der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH in Bülkau auch für andere Abfälle als gefährliche Abfälle aus Haushaltungen (§ 16) und Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 17) zugelassen ist, erfolgt die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle nicht im Auftrag und in der Verantwortung des Landkreises Cuxhaven.

§ 22

Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Abfälle zur Beseitigung/Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie gewerbliche Siedlungsabfälle werden grundsätzlich gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelt und abgefahren, soweit sich aus den §§ 7 bis 18 nichts anderes ergibt. Für diese Abfälle gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 21, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.

(2) Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Sinne des § 7 der „Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV, in der jeweils gültigen Fassung), die nicht verwertet werden, haben diese dem Landkreis zu überlassen. Für die Behälterwahl gelten die Vorgaben der §§ 19, 19a

Abs. 1 Satz 1 und 22; das mindestens in Rechnung zu stellende Leerungsvolumen ergibt sich aus § 19a Abs. 1, Ziffern 2 und 2a.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle/Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen zur Verwertung sind mindestens entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt nach Fraktionen bereitzustellen.

(4) Der Landkreis Cuxhaven kann die Überlassung getrennt erfasster Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen zulassen.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.

§ 23

Einschränkungen bei der Annahme von Abfällen

(1) Der Landkreis kann bei der Annahme von Abfällen an den von ihm betriebenen Annahmestellen aus betrieblichen Gründen den Umfang der einzelnen Anlieferungen beschränken oder die Annahme bestimmter Abfälle zeitweilig aussetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass - soweit es sich um Abfälle handelt, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 KrWG besteht - eine Annahme an anderen Annahmestellen möglich ist.

(2) Die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Genehmigung des Landkreises. Bei fehlender Genehmigung kann die Annahme abgelehnt werden.

§ 24

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Für die Modellversuche können auch abweichende Regelungen von dieser Satzung bestimmt werden.

§ 25

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der/die Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/die Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet. Dies gilt entsprechend für Eigentümern gleichstehende Berechtigte gem. § 5 Abs. 1, Satz 2.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.

(3) Der/die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter, das Ausrüsten mit einem elektronischen Chip und Aufklebern zur Identifikation sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 durch den Landkreis zu dulden.

§ 26

Gebühren, Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung) sowie Entgelte.

(2) Für die Festsetzung und Einziehung der Gebühren gelten § 4 dieser Satzung sowie die Regelung der Abfallgebührensatzung.

§ 27

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven. Sie können außerdem auf der Internetseite des Landkreises Cuxhaven und in regelmäßig erscheinenden Druckschriften sowie in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen

Städten, Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von der betroffenen Körperschaft veröffentlicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung als Eigentümer/Eigentümerin (oder als Eigentümern gleichstehende Person) eines Grundstückes dieses nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung als Anschlusspflichtige/r oder anderer Abfallbesitzer/Abfallbesitzerin die auf dem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht dem Landkreis überlässt,
 3. entgegen § 5 Abs. 7 dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle ohne die Erlaubnis des Besitzers durchsucht oder einzelne Teile daraus entfernt,
 4. entgegen § 2 Absätze 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 14, § 15, § 16 und § 17 Abs. 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle, verwertbare Verpackungsabfälle, Bioabfälle, Grünabfälle, Altpapier, Alttextilien, Altglas und Bauabfälle, soweit es nicht unerhebliche Mengen ausmacht, oder Altreifen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien sowie gefährliche Abfälle in die Restabfallentsorgung gibt,
 5. entgegen § 2 Absätze 3 und 4, § 10 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 14, § 15, § 16, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle, verwertbare Verpackungsabfälle, Altpapier, Alttextilien, Altglas, Bauabfälle, Altreifen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien, gefährliche Abfälle oder Restabfälle in die Bioabfallbehälter füllt,
 6. entgegen § 2 Absätze 3 und 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 10a Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 14, § 15, § 16, § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle, verwertbare Verpackungsabfälle, Bioabfälle, Grünabfälle, Alttextilien, Altglas, Bauabfälle, Altreifen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien, gefährliche Abfälle oder Restabfälle in die Altpapierbehälter füllt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht dem Sperrmüll unterliegende Gegenstände bereitstellt,
 8. entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Abfälle (Sperrmüll) nicht so bereitstellt, dass eine Verunreinigung der Umgebung ausgeschlossen ist,

9. entgegen § 18 Abs. 4, Abs. 4a und Abs. 5 dieser Satzung
 - a) die Abfälle in den Behälter einstampft, einschlämmt oder einklemmt, so dass dadurch eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist,
 - b) den Weisungen der Beauftragten des Landkreises Cuxhaven nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung seine/ihre Abfälle in nicht zugelassenen Behältnissen bereitstellt,
 11. entgegen § 19 a Abs. 1 dieser Satzung kein für die Inanspruchnahme des Mindestleerungsvolumens ausreichendes Behältervolumen vorhält,
 12. entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung unsortierte Müllfraktionen bereitstellt,
 13. entgegen § 25 dieser Satzung
 - a) als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Anschlusspflicht nicht dem Landkreis Cuxhaven anzeigt
 - b) dem Landkreis Cuxhaven keine Auskunft über die Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle gibt
 - c) seinen/ihren Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Cuxhaven vom 27. November 2024 außer Kraft.

Cuxhaven, 30.Juni 2025

Landkreis Cuxhaven

Krüger

Landrat

ANLAGE 1

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Von der Entsorgung des Landkreises Cuxhaven ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung: Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.

01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst-, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle

04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltige, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport

05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren**

06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
 06 01 02* Salzsäure
 06 01 03* Flusssäure
 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
 06 01 06* andere Säuren
 06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 Abfälle aus HZVA von Basen

06 02 01* Calciumhydroxid
 06 02 03* Ammoniumhydroxid
 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
 06 02 05* andere Basen
 06 02 99 Abfälle a. n. g.

06 03 Abfälle HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden

06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 02 11 und 06 03 13 fallen
 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
 06 03 99 Abfälle a. n. g.

06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen

06 04 03* arsenhaltige Abfälle
 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
 06 04 99 Abfälle a. n. g.

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten

06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen

06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen

06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch- chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.

07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern

07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.

07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)

07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 07 04 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
- 07 04 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 04 99 Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 07 05 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 05 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 05 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 05 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
- 07 05 13* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
- 07 05 99 Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

- 07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 06 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 06 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 06 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
- 07 06 99 Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

- 07 07 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 07 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 07 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 07 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 07 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
- 07 07 99 Abfälle a. n. g.

- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben**
- 08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**
- 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 13* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 15* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 17* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 01 19* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
- 08 01 21* Farb- oder Lackentfernerabfälle
- 08 01 99 Abfälle a. n. g.
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**
- 08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
- 08 02 99 Abfälle a. n. g.
- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben**
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 12* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 14* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 16* Abfälle von Ätzlösungen
- 08 03 17* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 08 03 19* Dispersionsöl
- 08 03 99 Abfälle a. n. g.
- 08 04 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)**
- 08 04 09* Klebstoff- und Dichtmasseabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 11* Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
- 08 04 13* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 15* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
- 08 04 17 Harzöle
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 08 05 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle**

08 05 01* Isocyanatabfälle

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 01* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
 09 01 02* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
 09 01 03* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
 09 01 04* Fixierbäder
 09 01 05* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
 09 01 13* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
 09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

10 01 04* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
 10 01 09* Schwefelsäure
 10 01 13* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
 10 01 18* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten
 10 01 22* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
 10 01 99 Abfälle a. n. g.

10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.

10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.

10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie

10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung

10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlichen Mengen abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen

10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.

10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.

- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 10 11 05 Teilchen und Staub
 10 11 09* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
 10 11 13* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
 10 11 15* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
 10 11 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
 10 11 19* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 11 99 Abfälle a. n. g.
- 10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 12 06 verworfene Formen
 10 12 09* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
 10 12 11* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
 10 12 99 Abfälle a. n. g.
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
 10 13 04 Abfälle aus der Lazineerung und Hydratisierung von Branntkalk
 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
 10 13 12* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
 10 13 99 Abfälle a. n. g.
- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 05* saure Beizlösungen
 11 01 06* Säuren a. n. g.
 11 01 07* alkalische Beizlösungen
 11 01 08* Phosphatierschlämme
 11 01 09* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
 11 01 11* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 12 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
 10 01 13* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 14 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
 11 01 15* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 16* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 11 01 98* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 01 99 Abfälle a. n. g.
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 02* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 11 02 05* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
 11 02 07* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 11 02 99 Abfälle a. n. g.
- 11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
- 11 03 01* cyanidhaltige Abfälle
 11 03 02* andere Abfälle
- 11 05 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink
 11 05 02 Zinkasche
 11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 11 05 04* gebrauchte Flussmittel
 11 05 99 Abfälle a. n. g.

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 02 Eisenstaub und –teilchen
 12 01 03 NE-Metallfeil- und –drehspäne
 12 01 04 NE-Metallstaub und –teilchen
 12 01 06* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
 12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und –lösungen
 12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –lösungen
 12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
 12 01 12* gebrauchte Wachse und Fette
 12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
 12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
 12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)**
- 12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
 12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
- 13 Öl- und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl- und Abfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 01 Abfälle von Hydraulikölen**
- 13 01 01* Hydrauliköle, die PCB enthalten
 13 01 04* chlorierte Emulsionen
 13 01 05* Nichtchlorierte Emulsionen
 13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 13 01 10* Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
 13 01 11* synthetische Hydrauliköle
 13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
 13 01 13* andere Hydrauliköle
- 13 02 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 13 02 05* Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
 13 02 08* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

- 13 03 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen**
- 13 03 01* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
 13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
 13 03 07* Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
 13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
 13 03 10* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 13 04 Bilgenöle**
- 13 04 01* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
 13 04 02* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
 13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 07 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen**
- 13 07 01* Heizöl und Diesel
 13 07 02* Benzin
 13 07 03* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
- 13 08 Ölabfälle a. n. g.**
- 13 08 01* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
 13 08 02* andere Emulsionen
 13 08 99* Abfälle a. n. g.
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 und 08 fallen)**
- 14 06 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen**
- 14 06 01* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
 14 06 02* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
 14 06 03* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
 14 06 04* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
 14 06 05* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

- 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 01 11* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 03 Altreifen
- 16 01 04* Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- 16 01 07* Ölfilter
- 16 01 08* quecksilberhaltige Bauteile
- 16 01 09* Bauteile, die PCB enthalten
- 16 01 10* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge
- 16 01 13* Bremsflüssigkeiten
- 16 01 14* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 16 01 15 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
- 16 01 16 Flüssiggasbehälter
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 01 21* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
- 16 01 22 Bauteile a. n. g.
- 16 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 02 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 16 02 09* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
- 16 02 10* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
- 16 02 11* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
- 16 02 12* Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
- 16 02 13* gefährliche Bauteile ⁽²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 12 fallen
- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnissen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässer (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 09		Oxidierende Stoffe
16 09 01*		Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*		Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*		Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*		oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10		Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*		wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*		wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02		Holz, Glas und Kunststoffe
17 02 04*	J	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*		Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*		Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*		Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut

17 05 03*		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*		Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	J	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 16 fallen
18 01 08*		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*		Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.

19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.

19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber

19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung

19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern

19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen

19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
----------	--

19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Alölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung

19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 04	Fäkalschlamm

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

(22) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind die im Negativkatalog aufgeführten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Soweit gefährliche Abfälle (* und * J) als Sonderabfälle von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreis Cuxhaven ausgeschlossen sind, wird auf

die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentrale Stelle für Sonderabfälle) hingewiesen.

ANLAGE 2 a
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Das Müll-Heiz-Kraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Verbrennung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 99	A Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 99	A Abfälle a. n. g.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	A Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	A tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	A Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	A Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	A Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	A Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	A für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	A Abfälle a. n. g.

02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
 02 03 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 03 03 A Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 03 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 03 99 A Abfälle a. n. g.

02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung

- 02 04 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 04 99 A Abfälle a. n. g.

02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung

- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 05 02 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 05 99 A Abfälle a. n. g.

02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren

- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 06 02 A Abfälle von Konservierungsstoffen
 02 06 03 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
 02 07 03 A Abfälle aus der chemischen Behandlung
 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
 02 07 05 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 02 07 99 A Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln

- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
 03 01 04* A Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
 03 01 99 A Abfälle a. n. g.

03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe

- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
 03 03 05 A De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle
 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 03 03 99 A Abfälle a. n. g.

04 Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie

04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 04 01 99 A Abfälle a. n. g.

04 02 Abfälle aus der Textilindustrie

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
 04 02 10 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
 04 02 20 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
 04 02 99 A Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

05 01 Abfälle aus der Erdölraffination

- 05 01 03* A Bodenschlämme aus Tanks
 05 01 06* A ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltungen
 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
 05 01 17 A Bitumen
 05 01 99 A Abfälle a. n. g.

05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 05 06 99 A Abfälle a. n. g.

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

- 05 07 99 A Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 05*	A	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09		Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 99	A	Abfälle a. n. g.
06 11		Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	A	Abfälle a. n. g.
06 13		Abfälle aus anorganischen-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03		Industrieruß
06 13 99	A	Abfälle a. n. g.
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	A	Abfälle a. n. g.
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetische Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	A	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	A	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 16*	A	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 02 99	A	Abfälle a. n. g.
07 03		Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	A	Abfälle a. n. g.

07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden

07 04 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen

07 04 99 A Abfälle a. n. g.

07 05 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

07 05 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen

07 05 99 A Abfälle a. n. g.

07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

07 06 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen

07 06 99 A Abfälle a. n. g.

07 07 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.

07 07 12 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen

07 07 99 A Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 01 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

08 01 11* A Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen

08 01 15* A wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen

08 01 18 Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen

08 01 20 A Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

08 01 99 A Abfälle a. n. g.

08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

08 02 99 A Abfälle a. n. g.

10 03 99	A	Abfälle a. n. g.
10 04		Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 99	A	Abfälle a. n. g.
10 05		Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 99	A	Abfälle a. n. g.
10 06		Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 99	A	Abfälle a. n. g.
10 07		Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 99	A	Abfälle a. n. g.
10 08		Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 99	A	Abfälle a. n. g.
10 09		Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 99	A	Abfälle a. n. g.
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 99	A	Abfälle a. n. g.
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 20		festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	A	Abfälle a. n. g.
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	A	Abfälle a. n. g.
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 99	A	Abfälle a. n. g.
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02		Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 99	A	Abfälle a. n. g.

- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
 12 01 13 Schweißabfälle
 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
 12 01 99 A Abfälle a. n. g.
- 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 05 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 02* A Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 03* A Schlämme aus Einlaufschächten
 13 05 07* A öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
 13 05 08* A Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 15 01 05 Verbundverpackungen
 15 01 06 gemischte Verpackungen
 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
 15 01 10* A Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**
- 15 02 02* A Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 20		Glas
16 01 99	A	Abfälle a. n. g.
16 02		Elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile
16 02 14	A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 und 16 02 13 fallen
16 02 16	A	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 07		Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	A	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	A	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	A	Abfälle a. n. g.
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04*	J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	J	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	J	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält

- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
- 17 06 03* J anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
- 17 09 02* A Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
- 17 09 03* J sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 18 01 07 A Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen-Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 J vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 04* A vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
- 19 02 05* A Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 03		Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07		verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05		Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99		Abfälle a. n. g.
19 06		Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	A	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	A	Abfälle a. n. g.
19 07		Deponiesickerwasser
19 07 02*	A	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	A	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02		Sandfangrückstände
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11*	A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	A	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	A	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	A	Abfälle a. n. g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	A	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	A	Abfälle a. n. g.
19 10		Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	A	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen

19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung

19 11 06 A Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 01 Papier und Pappe

19 12 04 Kunststoff und Gummi

19 12 05 Glas

19 12 06* A Holz, das gefährliche Stoffe enthält

19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

19 12 08 Textilien

19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

19 12 10 Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

19 12 11* A sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

19 13 03* A Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen

19 13 05* A Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 02 Glas

20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 25 Speiseöle und -fette

20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen

20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind für die Abfallarten, die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichnet sind eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J“ Abfälle “ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, sowie deren zuständiger Behörde sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich, wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 2 b
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Die Deponie Grauer Wall der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH ist für die Entsorgung (Ablagerung) der nachfolgenden Abfallarten zugelassen (Positivkatalog):

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
01		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 04		Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
04		Abfälle aus der Leder, Pelz- und Textilindustrie
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 04*	A	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 10*	A	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	A	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffe, Dichtungsmassen und Druckfarben
08 02		Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02		wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	A	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10		Abfälle aus thermischen Prozessen
10 01		Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01		Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 03		Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 14*	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	A	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub auf Abfallmitverbrennung
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 02		Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02		unbearbeitete Schlacke
10 10		Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06		Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 11		Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03		Glasfaserabfall
10 11 11*	A	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12		Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen

10 12 03		Teilchen und Staub
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	A	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13		Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 13		Schweißabfälle
12 01 16*	A	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelte kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 07		Verpackungen aus Glas
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 20		Glas
16 01 21*	A	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	A	Bauteile a. n. g.
16 02		Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 12*		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	A	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	A	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen

16 02 16	A	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03		Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 09	A	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen
16 11		Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 05*	A	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	J	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 02		Glas
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*		Dämmmaterial, das Asbest enthält

17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*		asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	J	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 03*	J	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 01		Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	A	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	A	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	A	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	A	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16		Kesselstaub, mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02		Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	J	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen

- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02 Sandfangrückstände
19 08 12 A Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14 A Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauschharze
19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
- 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen**
- 19 10 03* A Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04 A Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05* A andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 05 Glas
19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* A feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 02 Glas
- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

20 02 02 Boden und Steine
20 02 03 andere biologisch nicht abbaubare Abfälle

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 03 Straßenkehrschutt
20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

b) Anlieferung ist nur auf vorherige Anfrage bei der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH möglich.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind die mit dem Buchstaben

J = gekennzeichneten Abfälle bedingt ausgeschlossen
-d. h. Aufhebung des Ausschlusses nach Einzelfallprüfung.
Es ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich.

Die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle in der Regel von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Da eine Annahmemöglichkeit durch die BEG besteht, sind diese Abfälle wie „J- Abfälle“ zu behandeln.

Die Annahmebedingungen der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH sowie deren zuständiger Behörden sind zu beachten. Eine Annahme erfolgt nur nach Absprache mit dem Abfallmanagement der BEG.

Da zusätzliche Annahmebedingungen in Frage kommen (z. B. Mengenbeschränkungen, Anlieferungszeiten, Konzentrationen von Inhaltsstoffen, und vorzulegenden Analysezertifikate), bittet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, die Anlieferung im Vorwege mit ihr abzustimmen, damit die Einzelheiten für die Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises rechtzeitig konkretisiert werden können.

Auf die Beachtung der §§ 16 bis 18 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) (Andienungspflicht gegenüber der Zentralen Stelle für Sonderabfälle) wird hingewiesen.

Ist die Annahme und Entsorgung durch die BEG nicht möglich wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls verantwortlich ist.

ANLAGE 3
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Die Abfallverwertungsstation (AVS), die Annahmestelle für gefährliche Abfälle und der Kompostplatz in Hemmoor-Heeßel sind zugelassen für:

Abfallschlüssel nach der Abfall- verzeichnis- Verordnung (AVV)		Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
06		Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
06 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	A	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 06*	A	andere Säuren
06 02		Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 03*	A	Ammoniumhydroxid
06 02 05*	A	andere Basen
06 04		Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 04*	A	quecksilberhaltige Abfälle
06 13		Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	A	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
07		Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
07 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	A	andere organische Lösemittel. Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07		Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 03*	A	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben

08 01		Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	A	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 17*	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04		Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	A	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 15*	A	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	A	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	A	Fixierbäder
11		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01		Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 07*	A	alkalische Beizlösungen
13		Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
13 01		Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	A	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 09*	A	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	A	synthetische Hydrauliköle
13 02		Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	A	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	A	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	A	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05		Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

13 05 06*	A	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	A	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 07		Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	A	Heizöl und Diesel
13 07 03*	A	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	A	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	A	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	A	Ölfilter
16 01 08*	A	quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	A	Bauteile, die PCB enthalten
16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	A	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	A	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02		Elektrische und Elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	A	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 12*		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	A	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	A	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	A	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

- 16 05 08* A gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 09 A gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen

16 06 Batterien und Akkumulatoren

- 16 06 01* A Bleibatterien
- 16 06 02* A Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03* A Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 A Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 06* A getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

- 17 02 01 Holz x)

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 06 Zinn
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt

20 01 40 Metalle

20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle y)

20 02 02 Boden und Steine

20 03 Andere Siedlungsabfälle

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 07 Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

(66) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

x) unbehandelt

y) beschränkt auf Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind die mit dem Buchstaben

A = gekennzeichneten Abfälle von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Dieser Entsorgungsausschluss gilt nur insoweit, als Mengen von mehr als insgesamt 2000 kg dieser Abfallarten, jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog).

ANLAGE 4
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Die Annahmestelle der Firma Karl Nehlsen GmbH & Co. KG, 27612 Loxstedt ist für die Entsorgung (Ablagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 und 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

ANLAGE 5
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Die Annahmestelle der Firma Harrje GmbH, 27607 Geestland-Debstedt, ist für die Entsorgung (Ablagerung) bzw. Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

ANLAGE 6
zu § 21 Abs. 4 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Die Annahmestelle der Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, 21782 Bülkau ist für die Annahme und zeitweilige Zwischenlagerung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten zugelassen (Positivkatalog)

Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Kapitelbezeichnung; Gruppenbezeichnung; Abfallbezeichnung
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckerfarben
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken¹
08 01 11*	A Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 17*	A Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 11*	A Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A Altreifen
16 01 07*	A Ölfilter ²
16 01 08*	A Quecksilberhaltige Bauteile
16 01 09*	A Bauteile, die PCB ⁵ enthalten

16 01 11*	A	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 19	A	Kunststoffe
16 01 20		Glas
16 02		Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 09*	A	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB ⁵ enthalten
16 02 10*	A	gebrauchte Geräte, die PCB ⁵ enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	A	gebrauchte Geräte, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 12*	A	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 06		Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	A	Bleibatterien ³
16 06 02*	A	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	A	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	A	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	A	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	A	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01		Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04*	J	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	J	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	A	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04		Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02		Aluminium
17 04 03		Blei
17 04 04		Zink
17 04 05		Eisen und Stahl

17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05		Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*		Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	J	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	A	asbesthaltige Baustoffe
17 08		Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 02*	A	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
20⁴		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37*		Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01		biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02		Boden und Steine

¹ = nur vollständig ausgehärtete Abfälle

² = nur ausgetrocknete Filter

³ = nur entleerte Batterien

4 = Annahme darf nur als beauftragter Dritter des Landkreises Cuxhaven erfolgen (siehe jeweils gültigen Beauftragungsvertrag)

* = gefährlicher Abfall im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 1324) - entsprechend § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 212) in den z. Zt. gültigen Fassungen

An der Annahmestelle werden im Auftrag und in Verantwortung des Landkreises Cuxhaven nur angenommen:

- Gefährliche Abfälle gem. § 16 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Sonderabfallkleinmengen gem. § 17 dieser Satzung = gefährliche Abfälle aus Gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit davon je Erzeuger und Jahr nicht mehr als 2000 kg anfallen

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG sind die Abfallarten, die mit dem Buchstaben:

- A = gekennzeichnet sind von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossen.
Dieser Entsorgungsausschluss gilt für gefährliche Abfälle nur insoweit, als Mengen von mehr als 2000 kg dieser Abfälle jährlich, je Abfallerzeuger anfallen (siehe Negativkatalog)
- J = gekennzeichnet sind, ist eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall GmbH, Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover, erforderlich (Einzelfallprüfung).

ANLAGE 7
zu § 15 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung
im Landkreis Cuxhaven vom 18. Juni 2025

Nicht abschließende Liste der der Geräte die unter die Kategorien des § 2 Absatz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
fallen

(Anlage 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

1. Wärmeüberträger

Kühlschränke
Gefriergeräte
Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
Klimageräte
Entfeuchter
Wärmepumpen
Wärmepumpentrockner
ölgefüllte Radiatoren
Boiler
Warmwasserspeicher
sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als
Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

Fitness- und Gesundheitsarmbänder
elektrische Rasierapparate
Waagen
Haar- und Körperpflegegeräte
Radiogeräte
Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Musikinstrumente
Ton- oder Bildwiedergabegeräte
elektrisches und elektronisches Spielzeug
Sportgeräte
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer

**2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit
einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern
enthalten**

Bildschirme
Fernsehgeräte
LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen
Monitore
Laptops
Notebooks
Tablets und Tablet-PCs

Rauchmelder
Heizregler

Thermostate
elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
medizinische Kleingeräte
kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
kleine Produktausgabeautomaten
Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen
kleine Photovoltaikmodule

3. Lampen

stabförmige Leuchtstoffröhren
Kompaktleuchtstofflampen
Leuchtstofflampen
Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-
Natriumdampflampen und Metaldampflampen)
Niederdruck-Natriumdampflampen

Antennen
Adapter
Reisestecker
Steckdosen
konfektionierte Stromkabel
HDMI-, Audio- und Videokabel
Schmelzsicherungen

LED-Lampen

elektrische Zigaretten
Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z. B. Heiz-, Massage-
oder Leuchtfunktionen)
Schuhe mit Leuchtfunktionen
beleuchtete Fliesen
Drohnen
Tonerkartuschen und Druckerpatronen

4. Großgeräte

Waschmaschinen
Wäschetrockner

**Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere
Abmessung beträgt mehr als 50 cm)**

Geschirrspüler
Elektroherde und -backöfen
Elektrokochplatten
Leuchten
Ton- und Bildwiedergabegeräte
Musikinstrumente (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)
Geräte zum Stricken und Weben
Großrechner
Großdrucker
Kopiergeräte
Geldspielautomaten
medizinische Großgeräte
große Überwachungs- und Kontrollgeräte
große Produkt- und Geldausgabeautomaten
große Photovoltaikmodule
Nachtspeicherheizgeräte
große Antennen
Pedelects
Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz

6. Mobiltelefone

GPS-Geräte
Taschenrechner
Router
PCs
Drucker
Telefone
Kommunikationsantennen
Telefon- und Netzwerkadapter
USB-Kabel
Netzwerkkabel

5. Kleingeräte

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Nähmaschinen
Leuchten
Mikrowellengeräte
Lüftungsgeräte
Bügeleisen
Toaster
elektrische Messer
Wasserkocher
Uhren